Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15. Juni 1981 folgende Satzung beschlossen:

Zweite Änderungssatzung zur

S A T Z U N G

über den

Bebauungsplan "L Ü T Z E L H A R D"

§ 1

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert am 6. Juli 1979

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGBl I S. 1764)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21)

3. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16. Febr. 1977 (GBl. S. 52)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2o. Juni 1972 (Ges.B. 1972 S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Febr. 1980 (GBl. S. 116)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 13. Febr. 1980 (GBl. S. 119)

§ 2

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000.

§ 3

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 2 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 04.Mai 1981.

§ 4

Bestandteil des geänderten Bebauungsplanes

Neben dem durch § 3 geänderten Bestandteil des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Bebauungsplan 1: 1000 vom 10.07.1968 mit Deckblatt vom 01.09.1970 und vom 15. Juni 1981
2. Bebauungsvorschriften vom 10.07.1968

Beigefügt sind:

1. Begründung vom 10.07.1968, 01.09.1970 und 04.05.1981
2. Straßenlängsschnitte vom 10.07.1968
3. Geländequerschnitte und Straßenquerschnitte vom 10.07.1968

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In den geänderten Bebauungsplan mit Begründung kann jedermann Einsicht nehmen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann jeweils während der üblichen Dienststunden auf Zimmer 1 des Rathauses Seelbach eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

GEMEINDE SEELBACH

(Dilger)
Bürgermeister

Angeschlagen am 19.6.81

Abgenommen am 30.6.81

Der Ratsdiener: